Anlage 8

Besonderen Vertragsbedingungen

Die Adler-Schiffe GmbH & Co. KG, Boysenstraße 13, 25980 Sylt / OT Westerland

- Auftraggeberin -

und

die _____

_____

_____
obsiegender Bieter

- Auftragnehmer -

vereinbaren für die Durchführung des Auftrags die Geltung folgender Vertragsbestandteile:

1. Leistungsbeschreibung (Anlage 6 der Vergabeunterlagen);
2. Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B (Anlage 7);
3. diese besonderen Vertragsbedingungen (Anlage 8 der Vergabeunterlagen) und

§ 1 Rangverhältnis

Sollten sich die Leistungsbeschreibung, die VOL/B und die zusätzlichen Vertragsbedingungen widersprechen gelten die Regelungen in folgender Reihenfolge:

1. VOL/B;
2. Leistungsbeschreibung
3. Besonderen Vertragsbedingungen

§ 2 Liefer-/Fertigstellungstermin

(1) Der Auftragnehmer sichert die Fertigstellung der Ausrüstung des Schiffneubaus gemäß Leistungsbeschreibung bis spätestens zum 15.11.2027 verbindlich zu. Diese Frist wird als Ausführungsfrist vereinbart.

(2) Die Beschaffung erforderlicher Komponenten und damit verbundene Rechnungstellung über ca. 1/2 des Auftragsvolumens muss bis spätestens 31.12.2026 erfolgen.

§ 3 Vertragstrafen

(1) Die Parteien vereinbaren eine Vertragsstrafe für den Fall, dass der Auftragnehmer schuldhaft die in § 2 vereinbarte Ausführungsfrist nicht einhält. Die Vertragsstrafe für die Überschreitung der Ausführungsfrist beträgt für jede vollendete Woche ½ vom Hundert des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann

und maximal 8 %. Jeder Werktag (Montag bis Samstag) einer angefangenen Woche wird als 1/6 der Woche gerechnet.

(2) Die Auftraggeberin kann Ansprüche aus verwirkter Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend machen.

(3) Die §§ 339 bis 345 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden Anwendung.

(4) Die Möglichkeit zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche durch die Auftraggeberin bleibt durch diese Regelung unberührt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für das Vorhaben Fördermittel gewährt werden und diese verloren gehen können, wenn die Ausführungsfrist (15.11.2027) nicht eingehalten wird. Sofern der Auftragnehmer die Ausführungsfrist nicht einhält und hierdurch Fördermittel verloren gehen, kann die Auftraggeberin die verlorenen Fördermittel als Schadensersatz vom Auftragnehmer fordern.

§ 4 technische Leistungsänderungen

(1) Werden von der Auftraggeberin nach Zuschlagserteilung Änderungen des vereinbarten technischen Leistungsumfangs gewünscht, ist vom Auftragnehmer in einem angemessenen Zeitraum anzugeben, ob und in welchem Ausmaß durch das Verlangen der Auftraggeberin Mehr- und Minderpreise (diese sind vom Auftragnehmer zu Marktvergleichskonditionen zu kalkulieren), Terminverschiebungen oder sonstige Auswirkungen auf technische Parameter und vertragliche Vereinbarungen entstehen. Die Auftraggeberin wird anschließend entscheiden, ob Sie die Leistungsänderung verbindlich bestellt. Der Auftragnehmer wird die Auftraggeberin bei der Minimierung der wirtschaftlichen Folgen unterstützen.

(2) Der Auftragnehmer hat alle Änderungen und Aktualisierungen, welche sich während der Leistungserbringung ergeben, unaufgefordert in die Unterlagen, Dokumentationen und Zeichnungen einzuarbeiten.

(3) Sollte eine technisches Gespräch nötig sein, sind die Reise- und Übernachtungskosten vom Auftragnehmer zu tragen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Grundsätzlich erfolgt die Zahlung nach erfolgter, mängelfreier Abnahme der Leistungen. Der Auftragnehmer stellt der Auftraggeberin eine Rechnung mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen.

(2) Sofern es zuwendungsrechtlich erforderlich ist (z. B. zur Wahrung von zuwendungsrechtlichen Fristen) ist der Auftragnehmer verpflichtet, Zwischenrechnungen oder die Endabrechnung unverzüglich und abweichend von der Bestimmung des Absatz 1 zu erstellen, wenn die Auftraggeberin dies verlangt.

§ 7 Gewährleistung und Garantie

(1) Nach Abnahme beginnt die gesetzliche Mängelhaftung zu laufen.

(2) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer an die von ihm angebotenen und ggf. bezuschlagten Garantieleistungen und den ggf. bezuschlagten Wartungsvertrag gebunden.

(3) Der Auftragnehmer hat bei einem in der EU zugelassenen Versicherungsinstitut einen ausreichenden Versicherungsschutz für den vorliegenden Auftrag vorzuhalten. Die Versicherungspolice muss mindestens eine Deckungssumme für den

Versicherungsschutz i.H.v. 5.000.000 EUR für Personen-, Sach- und i.H.v. 250.000 EUR für Vermögensschäden je Schadensfall (mindestens das Zweifache der vorstehenden je nach Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme pro Jahr) ausweisen.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Vertrag enthält alle zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Regelungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Vertragsparteien haben außerhalb dieses Vertrages insbesondere keine Vereinbarungen und Zusicherungen getroffen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichungen vom Schriftformerfordernis.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrags und aus dem Vertragsverhältnis ist Sylt / OT Westerland. Es ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag Regelungslücken enthält.

Hinsichtlich der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder auszufüllender Regelungslücken verpflichten sich die Parteien, eine angemessene Regelung zu finden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt haben würden, sofern die bei Abschluss der Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Abstimmung den Aspekt bedacht hätten.

Sylt / OT Westerland, den

_____ _____

(Auftraggeberin) (Auftragnehmer)